

Am 19. 3. 1949 hatte der „Deutsche Volksrat“ in seiner 6. Sitzung dem Verfassungsentwurf endgültig zugestimmt und ihn dem „Deutschen Volkskongreß“ zur „Bestätigung“ übergeben. Diese war am 30. 3. 1949 erfolgt.

2. Formelle Verfassung und Verfassungswirklichkeit

Die Verfassung vom 7.10.1949 scheint die einer parlamentarischen Demokratie zu sein. Sie bezeichnet das Volk als alleinigen Träger der Staatsgewalt (Art. 3). Sie hat einen Grundrechtskatalog (Art. 6 bis 49). Sie scheint ein System von mehreren gleichberechtigten Parteien vorzusehen (Art. 13). Das Parlament soll nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen gewählt werden (Art. 51). Das Recht der Gesetzgebung scheint allein beim Parlament und beim Volke zu liegen (Art. 81). Die Regierung bedarf des Vertrauens des Parlaments (Art. 94). Durch ein Mißtrauensvotum kann die Regierung gestürzt werden, aber nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, darunter die, daß gleichzeitig ein neuer Ministerpräsident und die von ihm zu befürwortenden Grundsätze der Politik vorgeschlagen werden (konstruktives Mißtrauensvotum) (Art. 95). Der Staat scheint einen föderalistischen Aufbau zu haben; denn es scheinen Länder zu bestehen, die eigenständige Rechte haben (Art. 1, 71 bis 80, 109 bis 116). Es gibt zwar keine richterliche Kontrolle, sondern nur eine parlamentarische über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze (Art. 66), aber alle Maßnahmen der Staatsgewalt, so wird ausdrücklich vorgeschrieben, müssen den Grundsätzen entsprechen, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt sind (Art. 4). Verwaltungsgerichte sind vorgeschrieben (Art. 138) und die Selbstverwaltung der Gemeinden garantiert (Art. 139). Die Unabhängigkeit der Richter wird ausdrücklich gewährleistet (Art. 127).

Die formelle Verfassung wurde nur dreimal in ihrem Wortlaut geändert und ergänzt. Zum ersten Mal **geschah das, als** im Jahre 1955 der Dienst zum Schutz des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen für eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger erklärt wurde (Art. 5) und der Republik die Gesetzgebung über den militärischen Schutz der Heimat und über den Schutz der Zivilbevölkerung übertragen wurde (Art. 112). Die beiden anderen Änderungen betrafen die Auflösung der Länderkammer (1958) und die Ersetzung des Präsidenten der Republik durch den Staatsrat (1960).

Die Verfassungswirklichkeit indessen wurde stets und wird heute noch vor allem von zwei Faktoren bestimmt. Über beide sagt die formelle Verfassung trotz der Änderungen und der Ergänzung nichts aus. Der eine Faktor ist die Herrschaft der sowjetischen Besatzungsmacht, eine Folge der kriegerischen Besetzung Deutschlands nach der totalen Niederlage. Der zweite Faktor ist das